

Dipl.-Ing. (FH) Ulrich Kessels  
CExpert, Würselen

# Gewohnheit und Recht

## Geräte- und Produktsicherheitsgesetz contra EG-Maschinenrichtlinie

### 1 Einführung

Als **Gewohnheit** wird eine unter gleichartigen Bedingungen reflexhaft entwickelte Reaktionsweise bezeichnet, die durch Wiederholung stereotypisiert wurde und beim Erleben gleichartiger Situationsbedingungen wie "automatisch" nach demselben Reaktionsschema ausgeführt wird, wenn sie nicht bewusst vermieden oder "unterdrückt" wird.

*„Gewohnheiten mögen nicht so weise sein wie Gesetze, sind aber immer beliebter.“  
(Benjamin Disraeli)*



**Bild 1** Justitia auf dem Gerechtigkeitsbrunnen am Frankfurter Römerberg

Das **Recht** im Sinne herrschaftlicher Rechtsordnungen mit gesetzgebender Institution wird allgemein als *objektives Recht* bezeichnet. Als solches besteht es aus der Gesamtheit der Normen, die nach ihrem nationalen oder internationalen Geltungsbereich in Rechtssysteme und das global geltende Völkerrecht eingeteilt sind.

Sinnvolle Moral und sinnvolles Recht dient dem Gemeinwohl. Wenn sich alle daran halten, ergibt sich daraus der größtmögliche Gesamtnutzen. Wenn Einzelne aber dagegen verstoßen, können sie daraus einen enormen Individualnutzen ziehen „freilich zum Schaden anderer und des Ganzen“ (Bernhard Verbeek).

### 2 Ziel des Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)

Das GPSG regelt für Millionen von Verbrauchern und Beschäftigten in Deutschland die Sicherheit von Produkten im Konsumgüter- und Arbeitsbereich.

Seit dem 1. Mai 2004 gilt das neue Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG), das die z. T. parallel anwendbaren Vorschriften des Gerätesicherheitsgesetzes (GSG) und des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) durch ein einheitliches Gesetz abgelöst hat. Das GPSG setzt zugleich die 2001 novellierte EG-Produktsicherheitsrichtlinie 2001/95/EG in deutsches Recht um. Hersteller, Quasi-Hersteller, Importeure und Händler im Bereich technische Arbeitsmittel und Verbraucherprodukte finden damit ein einheitli-



ches Gesetz vor, das die von ihnen einzuhalten- den Sicherheitsvorschriften festlegt. Die Vorschrift ist damit auch für Konstruktions- wie Fertigungsabteilungen von Relevanz. Ebenso regelt das GPSG die Marktüberwachung durch staatliche Behörden. Deren Eingriffsbefugnisse (z. B. staatliche Untersagungsverfügungen, Rückrufanordnungen oder hoheitliche Warnungen) zeigen eine deutlich wirtschaftssteuernde Tendenz durch diesen Bereich des Verwaltungsrechts.

Zugleich wird die für den freien Warenverkehr im EG-Binnenmarkt wichtige CE-Kennzeichnung, aber auch das nationale GS-Zeichen im GPSG geregelt. Das GPSG beinhaltet die Grundlage für die Umsetzung der von der EG erlassenen Rechtsvorschriften zum Inverkehrbringen von Produkten, soweit diese folgende Anforderungen regeln:

- die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit,
- den Schutz sonstiger Rechtsgüter,
- sonstige Voraussetzungen für das Inverkehrbringen oder Aufstellen von Produkten insbesondere
  - Prüfungen,
  - Produktionsüberwachung,
  - Bescheinigungen,
- die Kennzeichnung, Aufbewahrungs- und Mitteilungs-pflichten,
- behördliche Maßnahmen.

Das GPSG ist die für die Vermarktung von „technischen Arbeitsmitteln“ und „Verbraucherprodukten“ maßgebliche Rechtsvorschrift und ist die Dachvorschrift für die

- Niederspannungsrichtlinie 2006/95/EG (1. GPSGV\*)
- Spielzeugrichtlinie 88/378/EWG (2. GPSGV)
- Maschinenlärm – „Out-Door“ Richtlinie – 2000/14/EG (3. GPSGV)
- Richtlinie für einfache Druckbehälter 87/404/EWG (6. GPSGV)
- Richtlinie für Gasverbrauchseinrichtungen 90/396/EWG (7. GPSGV)
- Richtlinie für persönliche Schutzausrüstung 89/686/EWG (8. GPSGV)

- Maschinenrichtlinie 98/37/EG [neu 2006/42/EG] (9. GPSGV)
- Sportbooterichtlinie 94/25/EG [neu 2003/44/EG] (10. GPSGV)
- ATEX-Richtlinie 94/9/EG (11. GPSGV)
- Aufzugsrichtlinie 95/16/EG (12. GPSGV)
- Druckgeräte richtlinie 97/23/EG (14. GPSGV)

\* GPSGV: Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz

Zugleich übernimmt das GPSG die Funktion als Dachvorschrift für alle Verbraucherprodukte im Sinne der Produktsicherheitsrichtlinie. Nach der Kollisionsregel gelten die Vorschriften des GPSG nicht, soweit in anderen Rechtsvorschriften „entsprechende oder weitergehende Anforderungen“ an die Gewährleistung von Sicherheit und Gesundheit vorgesehen sind. Hier wird deutlich, dass das GPSG nicht das einzige Gesetz zum Inverkehrbringen von Produkten ist. Sind Sondervorschriften gültig, haben diese Vorrang, wie z. B.

- Gesetz über elektromagnetische Verträglichkeit EMVG
- Gesetz über Funkanlagen und Telekommunikation FTEG
- Bauproduktengesetz BauProdG
- Chemikaliengesetz ChemG
- Medizinproduktegesetz MPG

EG-Richtlinien zum sicheren Inverkehrbringen von Produkten, wie die Maschinenrichtlinie, müssen 1:1 in nationales Gesetz überführt werden (9. GPSGV) und dürfen aufgrund des europäischen Gemeinschaftsrechts keine Verschärfung beinhalten.

### Empfohlene Literatur

- [1] Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (GPSG)  
Herausgeber Bundesanzeiger Verlag  
Thomas Klindt, Dirk von Locquenghien und Hans-J. Ostermann  
ISBN-10: 3-89817-361-5
- [2] GPSG – 100 Fragen und Antworten  
Herausgeber Bundesanzeiger Verlag  
Wolfgang Doll, Joachim Geiß, ISBN-10: 3-89817-584-7

### 3 Ziel der EG-Maschinenrichtlinie

Der Maschinen- und Anlagenbau zählt unverändert zu den wesentlichen Industriebranchen, die für Wachstum, Export und Innovation stehen. Rechtliche Regeln, die sich mit Maschinen befassen, haben daher eine ganz herausragende Bedeutung – für die Unternehmen selbst, für die Mitarbeiter, für die Verwender und sämtliche damit verbundenen Aspekte. Es stellte daher für den Maschinen- und Anlagenbau eine bedeutende Neuregelung der letzten Jahre dar, als im Juni 2006 die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG im Amtsblatt der EG veröffentlicht wurde.

Ziele der Maschinenrichtlinie sind:

- Sicherstellung des freien Warenverkehrs in Europa
- Abbau technischer Handelshemmnisse in Europa durch
  - Festlegung einheitlicher Sicherheitsanforderungen,
  - Festlegung einheitlicher formaler Anforderungen,
  - Abschaffung nationaler Detailregelungen.

Aber auch die eindeutige Verbesserung des Sicherheitsniveaus bei der Entwicklung und dem Bau von Maschinen und damit die Reduzierung von Unfällen sind klares Ziel der Maschinenrichtlinie. Die Sicherheits- und Gesundheitsschutzanforderungen stellen gleichzeitig – dies wird leider in der industriellen Praxis noch immer nicht in voller Deutlichkeit so verstanden – rechtliche Marktzugangsbedingungen dar:

Nur falls das Produkt oder die Maschine vollständig den juristischen Anforderungen entspricht, darf sie ungehindert von Hersteller, Importeur, Händler oder von anderen Personen in den Verkehr gebracht oder bereitgestellt werden. Maschinen also, die in der Sache die sicherheitsrechtlichen Vorgaben der Maschinenrichtlinie nicht einhalten, sind rechtlich unzulässige Maschinen, die es eigentlich nicht geben dürfte. Und es gibt sie faktische nur deshalb, weil der Hersteller – darin zeigt sich eben ein wirklich liberalisierter Binnenmarkt – keinerlei staatlicher Vorabkontrolle unterliegt, die sein Inverkehrbringen noch stoppen könnte. Vielmehr darf er grundsätzlich selbst entscheiden, dass sein Produkt rechtskonform ist. Ist es das in der Wirklichkeit nicht, hat er zwar faktisch seine Maschinen in den Verkehr gebracht, dass er dabei jedoch die maschinenrechtlichen Regeln nicht eingehalten hat, mag ihm erst dann spürbar bewusst werden, wenn z. B. Behörden dies nachträglich aufspüren und mit Mitteln staatlicher Marktüberwachung in seinen ungestörten Warenvertrieb hineindirigieren. Noch schlimmer wird es sich zeigen, wenn durch Unfälle auf den Plan gerufene rechtliche Verfahren aller Art (z. B. Staatsanwaltschaften, durch Opferanwälte oder durch Versicherer) beginnen. Wer sich dann entgegenhalten lassen muss, europäische Marktzugangsbedingungen gar nicht eingehalten zu haben, steht natürlich rechtlich wie psychologisch gleich schlechter dar.

#### Empfohlene Literatur

- [1] Die neue Maschinenrichtlinie 2006/42/EG – 2. Auflage, Herausgeber DIN Thomas Klindt, Thomas Kraus, Dirk von Locquenghien und Hans-J. Ostermann  
ISBN 978-3-410-16518-7 (deutsch)  
ISBN 3-410-16310-7 (englisch)



**Dipl.-Ing. (FH)  
Ulrich Kessels**

Geboren am 24. Oktober 1967 in Aachen

1984 – 1987 Ausbildung zum KFZ-Mechaniker

1987 – 1988 Tätigkeit als KFZ-Mechaniker

1988 – 1989 Fachoberschule für Technik

1989 – 1995 Fachhochschule Aachen FB Maschinenbau  
Fachrichtung Konstruktionstechnik

Während des Studiums in Mitbegründer eines  
Startup-Unternehmens in den Bereichen CE-  
Kennzeichnung und CAD-Konstruktion

Langjährige praktische Erfahrung in der Erstellung  
von CAD-Konstruktionen, Gefahrenanalysen/  
Risikobeurteilungen und Technischen Dokumen-  
tationen Fachunterstützung von Kammern,  
Unternehmerverbänden und der Marktaufsicht

Fachreferent auf zahlreichen Vorträgen,  
Seminaren und Workshops

seit 2005 Geschäftsführer der CExpert mit den Schwer-  
punkten CE-Kennzeichnung u. a. auf Vorträgen,  
Seminaren, Schulungen Initiator des ersten  
deutschen zertifizierten Ausbildungslehrgangs  
zum CE-KOORDINATOR

seit 2008 Lehrbeauftragter an der Fachhochschule Köln,  
Master-Studiengang MSc Automotive;  
Engineering-Mitglied in mehreren  
Normenausschüssen für Wärmeschutz